



Nutzungsordnung Motorboot

Inhalt

Vorbemerkungen.....	1
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	1
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Nutzungsarten.....	2
§ 4 Berechtigte Nutzer.....	2
§ 5 Entzug der Berechtigung.....	3
§ 6 Buchung.....	3
§ 7 Nutzungsgebühren.....	4
§ 8 Übernahme.....	4
§ 9 Nutzung.....	4
§ 10 Rückgabe.....	5
§ 11 Haftung.....	5
§ 12 Schlussbestimmungen.....	5

Vorbemerkungen

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) besitzt ein Motorschlauchboot (nachfolgend kurz Motorboot).

Das Motorboot wird ausschließlich für Vereinszwecke eingesetzt. Dies sind insbesondere die Jugendarbeit, die Ausbildung und die Regatta-Unterstützung. Private Ausleihen sind nicht möglich.

Um eine zielgerichtete und harmonische Nutzung des Motorboots zu ermöglichen, erlässt der Gesamtvorstand des YRK diese Nutzungsordnung. Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nutzungsordnung wird vom Gesamtvorstand des YRK beschlossen.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für das Motorboot des YRK uneingeschränkt jederzeit für alle Nutzungsarten.

§ 2 Zuständigkeiten

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ernennung

- eines Motorboot-Verantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Administrationsverantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Obmanns
- der Einweisungsberechtigten.

Der Obmann ist Hauptansprechpartner für die Vereinsmitglieder und führt das Motorboot-Team. Er führt eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Kontaktdaten der Mitglieder des Motorboot-Teams auf dem Motorboot-Ordner im Cloud-Speicher des YRK, und informiert außerdem den Motorboot-Verantwortlichen im Gesamtvorstand über personelle Wechsel im Motorboot-Team.

Bei dringendem Bedarf kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands oder der Obmann jederzeit Weisungen zur Nutzung des Motorboots erteilen.

Weitere Zuständigkeiten sind in den nachfolgenden Paragraphen beschrieben.

§ 3 Nutzungsarten

Grundsätzlich werden diese Nutzungsarten für das Motorboot unterschieden:

1. Rettung und Bergung
2. Begleitboot für Jugendausbildung
3. Ausbildungsveranstaltungen
4. Begleit- oder Schleppboot zur Regatta-Unterstützung
5. Einweisungen
6. Trainingsfahrten

Die Nutzung zur Rettung und Bergung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten. Die Nutzung für Jugendausbildung, Ausbildungsveranstaltungen und zur Regatta-Unterstützung hat Vorrang vor Einweisungs- und Trainingsfahrten. Im Zweifelsfall entscheidet der erste oder zweite Vorsitzende über den jeweiligen Nutzungsvorrang.

§ 4 Berechtigte Nutzer

Im Rahmen der Jugendausbildung sind der Jugendleiter sowie gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden benannte Unterstützer der Jugendarbeit nutzungsberechtigt für das Motorboot.

Im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen des YRK sind die Teilnehmer während der Ausbildung unter Aufsicht des verantwortlichen Ausbilders nutzungsberechtigt für das Motorboot.

Für die Regatta-Unterstützung sind die jeweils vom ersten oder zweiten Vorsitzenden eingeteilten Mitglieder nutzungsberechtigt.

Der Administrationsverantwortliche führt eine Liste der zur Nutzung berechtigten Personen. In diese Nutzerliste können auf Antrag alle Mitglieder, exklusive Fördermitglieder, aufgenommen werden.

Der Nutzer muss das Bodenseeschifferpatent der Kategorie A (Motor) besitzen und die erforderliche Fahrpraxis haben. Vom Nutzer wird die Sorgfalt und Umsicht erwartet, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Nutzerliste ist die Teilnahme des Nutzers an einer Einweisung in das Motorboot. Die Einweisung muss durch einen Einweisungsberechtigten erfolgen.

Die erfolgreiche Einweisung wird schriftlich auf dem entsprechenden Formular vom Nutzer bestätigt. Bei minderjährigen Nutzern ist das Formular zusätzlich auch von allen sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einweisungsformular wird vom Nutzer zusammen mit einer Kopie des Bodenseeschifferpatents an den Obmann gesendet. Der Einweisende bestätigt die Einweisung dem Obmann formlos per E-Mail.

Der Obmann leitet die Unterlagen an den Administrationsverantwortlichen weiter. Über die Aufnahme in die Nutzerliste entscheidet der Administrationsverantwortliche.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als drei Jahre, so muss die Einweisung des Nutzers erneut durchgeführt werden.

§ 5 Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des Motorboots kann dem Nutzer bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK durch Beschluss des Gesamtvorstands vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des genutzten Motorboots.

Die Berechtigung zur Nutzung des Motorboots kann auf Antrag des Nutzers durch Beschluss des Gesamtvorstands wieder genehmigt werden.

§ 6 Buchung

Das Motorboot muss vor jeder Nutzung gebucht werden. Dies dient der Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Nutzer und als Dokumentation sowie als Nachweis der Nutzung im Sinne eines Logbuchs.

Bei dringenden Einsätzen zur Rettung und Bergung kann die Buchung nachträglich erfolgen.

Buchungen im Rahmen der Jugendausbildung werden vom Jugendleiter vorgenommen.

Buchungen für Ausbildungsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Ausbilder vorgenommen nach Beschluss der Ausbildungsveranstaltung durch den Gesamtvorstand.

Buchungen zur Regatta-Unterstützung werden vom Obmann vorgenommen.

Das Motorboot kann von den berechtigten Nutzern für Trainingsfahrten gebucht werden.

Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der jeweiligen Dauer der Ausbildungsveranstaltung oder der Regatta. Für Trainingsfahrten beträgt die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer zwei Stunden.

In allen Fällen ist der Nutzungsberechtigte, der in der Buchung genannt ist, der dem YRK gegenüber verantwortliche Nutzer.

Die Buchung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK mit dem personalisierten Zugang durchzuführen. Ohne eine vorherige Buchung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.

Bei der Buchung muss eine gültige Mail-Adresse und eine Mobilfunknummer angegeben werden, damit sich die Nutzer bei Bedarf auch kurzfristig miteinander abstimmen können.

Eine Buchung für eine Trainingsfahrt durch einen anderen Nutzer ist nicht zulässig.

Buchungen für Ausbildungszwecke und zur Regatta-Unterstützung können jederzeit erfolgen und haben dann Vorrang vor Einweisungs- oder Trainingsfahrten. Bestehende Buchungen für Einweisungs- oder Trainingsfahrten können somit auch kurz vor dem gebuchten Termin noch storniert werden.

Bei Unstimmigkeiten in den Buchungen entscheidet der Administrationsverantwortliche über das jeweilige Vorgehen und führt allfällige Korrekturen an den Buchungen aus.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Nutzung für die oben genannten Nutzungsarten ist grundsätzlich kostenfrei.

§ 8 Übernahme

Bei der Übernahme ist das Motorboot und das Zubehör auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und eventuelle Schäden zu überprüfen. Eventuell vorhandene Vorschäden sind per Foto zu dokumentieren und unverzüglich dem Obmann zu melden.

Mit Beginn der Nutzung übernimmt der Nutzer als Bootsführer die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorboots.

§ 9 Nutzung

Die Nutzung des Motorboots ist auf Vereinszwecke beschränkt. Die Nutzung für Vergnügungs- und Ausflugsfahrten ist untersagt.

Mit der Nutzung des Motorboots erkennt der Nutzer automatisch diese Nutzungsordnung für das Motorboot an.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Dies gilt sowohl im Außenverhältnis gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung als auch im Innenverhältnis zum YRK als Halter des Boots.

Der Nutzer hat für ausreichende und passende Rettungsmittel gemäss Bodenseeschifffahrtsordnung für alle Personen an Bord zu sorgen.

Bei Sturmwarnung (90 Blitze je Minute) ist das Auslaufen untersagt bzw. muss unverzüglich ein sicherer Hafen angelaufen und das Ende der Sturmwarnung abgewartet werden. Dies gilt nicht für Einsätze zur Rettung und Bergung. Bei diesen Einsätzen entscheidet der Nutzer selbst über das angemessene Vorgehen unter Berücksichtigung der Eigensicherung für sich und die Besatzung.

Mit dem Motorboot ist unter Einsatz guter Seemannschaft sorgsam und pfleglich umzugehen. Auf dem Motorboot gilt Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

Ist das Clubmitglied minderjährig, obliegt die Verantwortung der Einhaltung aller Regeln seiner sorgeberechtigten Personen.

§ 10 Rückgabe

Bei absehbarer Verzögerung der Rückgabe über den gebuchten Zeitraum hinaus ist der Obmann telefonisch zu verständigen.

Das Motorboot ist nach jeder Nutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen und mit der Persenning abzudecken.

Zum Motorboot gehörendes Zubehör muss bei Rückgabe vollständig vorhanden sein und darf nicht auf andere Boote verbracht werden. Nicht zur Ausrüstung des Motorboots gehörende Gegenstände dürfen nicht an Bord verbleiben.

Alle entstandenen Schäden sind per Foto zu dokumentieren und dem Obmann unverzüglich zu melden. Ebenso ist fehlendes Zubehör dem Obmann unverzüglich zu melden.

§ 11 Haftung

Die Nutzung des Motorboots erfolgt auf eigene Gefahr.

Für das Motorboot besteht eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsbedingungen sind vom Nutzer einzuhalten.

Die Nutzung des Motorboots ist zusätzlich im Rahmen der Sportversicherung des YRK für die Einweisung, für die Ausbildung und für die Regattaunterstützung versichert. Private Versicherungen sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Jeder Unfall und jede Havarie ist unter Schilderung des Herganges dem Obmann oder dem Motorboot-Verantwortlichen unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich per E-Mail mit Bilddokumentation anzuzeigen.

Für vom Nutzer am Motorboot verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Nutzer vom YRK haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unklar oder unvollständig sein, entscheidet der Gesamtvorstand über die dann anzuwendende Regelung.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen entsprechende Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung beschließen.

Diese Ordnung wurde am 11. September 2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und ist ab diesem Tag gültig. Diese Fassung ersetzt die bisher gültige Fassung vom 18. April 2024.